

Die Erziehungsberatung ist eine Pflichtaufgabe nach § 28 SGB VIII und vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe vorzuhalten.

Die Stadt Meckenheim als öffentlicher Träger der Jugendhilfe hat ab 2005 eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis als Leistungserbringer über die Zusammenarbeit in der Erziehungsberatung abgeschlossen. Die Stadt Meckenheim hat sich bisher an den Gesamtkosten sämtlicher Erziehungsberatungsstellen (seit 2008 in Bornheim, Eitorf, Rheinbach und Siegburg) im Rhein-Sieg-Kreis im Verhältnis der jeweiligen Einwohner beteiligt. Diese Vereinbarung wurde vom Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 16.06.2008 fristgerecht gekündigt (s. Anlage 3). Grund der Kündigung ist insbesondere die Umstellung der Anteilsfinanzierung in eine transparente Kostenrechnung der vor Ort (Erziehungsberatungsstelle in Rheinbach, zuständig für die Gemeinden Swisttal und Wachtberg sowie die Städte Meckenheim und Rheinbach) erbrachten Leistungen und die Umstellung auf das neue kommunale Finanzmanagement.

Mit Schreiben vom 01.10.2008 (Anlage 3) hat der Rhein-Sieg-Kreis einen Vertragsentwurf für die Zeit ab dem 01.01.2009 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2017 übersandt. Die Leiterin der Psychologischen Beratungsdienste des Rhein-Sieg-Kreises, Frau Buchholz-Engels, wird in der Sitzung für weitere Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Stadt Rheinbach hat mit der Errichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.2008 eine gleichlautende Vereinbarung mit gleicher Laufzeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis getroffen.

Eine alternative Lösung -Errichtung einer eigenen Erziehungsberatungsstelle oder die vollständige Delegation an einen Freien Träger- kommt derzeit insbesondere aus fachlichen und finanziellen Gründen nicht in Frage.

Die konfessionellen Erziehungsberatungsstellen in Bonn erhalten seit 2005 eine jährliche Fallpauschale von zurzeit ca. 10.000 €, um dem Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu entsprechen.